

# CITES

## Das Washingtoner Artenschutzabkommen

Neben dem Verlust des Lebensraumes stellt die Ausbeutung durch Übernutzung und internationalen Handel die größte Bedrohung für den Fortbestand wild lebender Tier- und Pflanzenarten dar. Um dem unkontrollierten internationalen Handel entgegenzuwirken, wurde 1973 in Washington die „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“, kurz CITES, ausgehandelt. Die Konvention wird auch Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) genannt. CITES trat 1975 international und ein Jahr später in Deutschland in Kraft. Als Instrument verbindlichen internationalen Rechts gilt CITES für derzeit 183 Nationen (Vertragsstaaten) (Stand September 2016). Alle 28 Mitgliedsstaaten der EU sind CITES beigetreten; auch die EU selbst ist als einzige Staatengemeinschaft Mitglied von CITES. In der EU wird CITES durch die Verordnung VO (EG) 338/97 und die zugehörige Durchführungsverordnung umgesetzt.

### Wie funktioniert CITES?

CITES reguliert den internationalen Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie mit Produkten aus diesen Arten. Überwacht wird CITES durch nationale Vollzugs- und andere Behörden, die den Handel anhand von Aus- und Einfuhrgenehmigungen kontrollieren. Ziel ist, die Arten langfristig zu erhalten. Zurzeit werden circa 5.600 Tier- und 30.000 Pflanzenarten in drei verschiedene CITES-Anhänge eingestuft:

### Anhang I

Auf Anhang I gelistete Arten erfahren den höchsten Schutz. Hier werden nur Arten aufgeführt, die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind; zurzeit sind dies über 930 Arten. Der kommerzielle Handel mit diesen Arten ist nicht erlaubt. Für den Export ist in jedem Fall eine Ausfuhrgenehmigung nötig, die die legale Herkunft bescheinigt, sowie eine Einfuhrgenehmigung. Legal bedeutet bei Arten auf Anhang I, dass die Entnahme wissenschaftlichen Zwecken dient, die Exemplare bereits vor der Aufnahme der Art auf Anhang I aus der Wildnis entnommen wurden oder aus Nachzucht stammen.

### Anhang II

Die derzeit über 34.000 Arten, die in Anhang II geführt werden, sind zwar noch nicht vom Aussterben bedroht, aber ihr Bestand würde durch freien internationalen Handel gefährdet. Die Bestimmungen des Anhangs II sollen helfen, es gar nicht erst soweit kommen zu lassen. Für den Export von Anhang II-Arten muss eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes vorliegen. Die EU verlangt außerdem eine Einfuhrgenehmigung.

### Anhang III

Anhang III enthält fast 150 Arten, die nur in einigen Ländern, zum Teil sogar nur in einzelnen Regionen geschützt werden. Solche Arten benötigen beim Export aus dem erntsprechenden Land eine Ausfuhrgenehmigung. Wenn die gleiche Art aus einem Land stammt, in dem sie nicht gelistet ist, muss ein CITES-Zertifikat diese Herkunft bescheinigen. Bei der Einfuhr in die EU muss diese zusätzlich beim Zoll angemeldet werden.

## CITES CoP

Es gibt im Text der Konvention keine speziellen Auflagen für Handelsquoten. Die Verwendung von Ausfuhrquoten ist jedoch ein effektives Regulierungsinstrument für den internationalen Handel mit wilden Tier- und Pflanzenarten geworden. Sie werden für gewöhnlich durch einen CITES-Vertragsstaat auf freiwilliger Basis festgelegt, bestimmte Bedingungen können aber auch von der CITES-Vertragsstaatenkonferenz („Conference of the Parties“, kurz CoP) festgelegt werden.

Diese CoPs sind neben dem CITES-Sekretariat in Genf die wichtigste Einrichtung des Washingtoner Artenschutzabkommens. Die Konferenzen finden alle zwei bis drei Jahre statt; dort entscheiden die Vertragsstaaten per Konsens-Entscheidung oder Zweidrittel-Mehrheit über Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der Anhänge, überprüfen die Implementierung von CITES sowie Fortschritte dazu und empfehlen bestimmte Maßnahmen, um die Effizienz der Konvention zu verbessern. Änderungen der CITES-Anhänge, Resolutionen und Entscheidungen treten 90 Tage nach der jeweiligen CoP in Kraft.

Gremien wie zum Beispiel der Ständige Ausschuss (Standing Committee), der Tier- und Pflanzenausschuss (Animals and Plants Committee) und regelmäßige Abstimmungskonferenzen versetzen CITES in die Lage, auch schnell auf Veränderungen zu reagieren. Dabei verfügt CITES über starke Sanktionsmaßnahmen wie selektive oder sogar generelle Handelsverbote. So kann CITES als „Konvention mit Zähnen“ Druck auf Mitgliedsstaaten ausüben, die sich nicht an bestehende CITES-Anforderungen oder -Handelsbeschränkungen halten. Letztlich hängt die Umsetzung von CITES aber sehr stark vom Willen, von finanziellen Ressourcen und der praktischen Umsetzung in den einzelnen Vertragsstaaten ab.

## WWF und CITES

Der WWF und die Weltnaturschutzunion IUCN haben 1976 zur Unterstützung der Aufgaben von CITES das eigenständige Netzwerk TRAFFIC gegründet. TRAFFIC analysiert und veröffentlicht Informationen zur Problematik des internationalen Artenhandels und hilft, den weltweiten Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und nachhaltig zu gestalten. TRAFFIC und WWF unterstützen die Konvention und ihre Vertragsstaaten sowie die allgemeine Öffentlichkeit mit Empfehlungen und fachlicher Beratung.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Arnulf Köhncke  
Referent Artenschutz  
Fachbereich Biodiversität  
WWF Deutschland  
Reinhardtstraße 18  
10117 Berlin  
Direkt: 030 311 777–240  
Mobil: 0151 18 854 854  
arnulf.koehncke@wwf.de